



Geschäftszeichen (bitte angeben)

II C 4

Christiane Reichenau

Tel. +49 30 90227 6951

Zentrale +49 30 90227 5050

christiane.reichenau

@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

27.03.2023

An alle Schulleiterinnen und Schulleiter  
allgemeinbildender Schulen

An die regionale Schulaufsicht

An die schulpraktischen Seminare

## Neutralitätsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde des Landes Berlin gegen das Urteil des Bundesarbeitsgerichts, in dem es um das im Berliner Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin (sog. Neutralitätsgesetz) verankerte Verbot des Tragens eines Kopftuchs an den allgemeinbildenden Schulen ging, nicht zur Entscheidung angenommen.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung verlangt eine hinreichend konkrete Gefahr für die staatliche Neutralität oder den Schulfrieden, um religiös geprägte Kleidungsstücke und Symbole im Schuldienst zu untersagen. Die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden sind an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gebunden. Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts ist eine verfassungskonforme Auslegung des Berliner Neutralitätsgesetz notwendig und möglich.

Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung wird daher von ihrer bisherigen wortgetreuen Anwendung des Neutralitätsgesetzes abrücken. Nur in den Fällen, in denen sich konkret die Gefährdung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität abzeichnet, ist das Tragen religiös geprägter Kleidungsstücke und Symbole zu untersagen.

Die Erfahrungen anderer Bundesländer haben gezeigt, dass auch das Tragen religiöser Kleidung nicht zu erheblichen Konflikten an Schulen geführt hat. Es gehört nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Aufgabe der Schulen,

*„den Schülerinnen und Schülern Toleranz auch gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen zu vermitteln, da Schule offen zu sein hat für christliche, für muslimische und andere religiöse und weltanschauliche Inhalte und Werte. Dieses Ideal muss im Interesse einer ausgleichenden, effektiven Grundrechtsverwirklichung in der Gemeinschaftsschule auch gelebt werden dürfen. Das gilt folgerichtig auch für das Tragen von Bekleidung, die mit Religionen in*

*Verbindung gebracht wird, wie neben dem Kopftuch etwa der jüdischen Kippa oder dem Nonnen-Habit oder auch für Symbole wie das Kreuz.“*

Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass mit dem Tragen eines Kopftuches durch einzelne Pädagoginnen keine Identifizierung des Staates mit einem bestimmten Glauben verbunden ist, so dass auch die staatliche Neutralitätspflicht nicht beeinträchtigt wird.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt die Schwelle für die Annahme einer konkreten Störung oder Gefährdung des Schulfriedens hoch. Das wird dann der Fall sein, wenn in der Schule über die Frage des richtigen religiösen Verhaltens sehr kontroverse Positionen mit Nachdruck vertreten und in einer Weise in die Schule hineingetragen werden, welche die schulischen Abläufe und die Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags ernsthaft beeinträchtigen und dieser Konflikt durch Sichtbarkeit religiöser Überzeugungen und Bekleidungspraktiken erzeugt oder geschürt wird. Das Bundesverfassungsgericht führt aus:

*„Solange die Lehrkräfte, die nur ein äußeres Erscheinungsbild an den Tag legen, nicht verbal für ihre Position oder für ihren Glauben werben und die Schülerinnen und Schüler über ihr Auftreten hinausgehend zu beeinflussen versuchen, wird deren negative Glaubensfreiheit grundsätzlich nicht beeinträchtigt.“*

Ich gehe davon aus, dass es den Schulgemeinschaften auch weiterhin gelingt, Spannungen, die auf unterschiedlichen Weltanschauungen und Glaubensrichtungen beruhen, aufzufangen und einander mit Toleranz zu begegnen. Sollten Sie Anlass zur Sorge haben, dass an Ihrer Schule religiös motivierte Konflikte ausgetragen werden oder sollten Sie Fragen zu dieser Thematik haben, bitte ich Sie, sich vertrauensvoll an Ihre regionale Schulaufsicht zu wenden. Mit Ihnen gemeinsam werden die Kolleginnen und Kollegen dann prüfen, ob durch das Tragen religiös geprägter Kleidungsstücke und Symbole der Schulfrieden konkret gestört oder die staatliche Neutralität durch das Verhalten einzelner gefährdet ist. Das bloße Tragen von religiösen Kleidungsstücken oder Symbolen allein wird regelmäßig nicht bereits Anlass für eine konkrete Störung des Schulfriedens geben. Problematisch ist es erst, wenn missionarischer Eifer oder Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler hinzukommen. Aus solchem Verhalten zu treffende Entscheidungen über arbeitsrechtliche oder disziplinarrechtliche Maßnahmen sind Sache der Schulaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Christian Blume

Leiter der Abteilung I



Thomas Duveneck

Leiter der Abteilung II



Mirko Salchow

Leiter der Abteilung IV